

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1409/2014
Amt/Aktenzeichen 51/Dezernat IV/51 03 01 01	Datum 05.11.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 11.11.2014

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesstätten des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	18.11.2014	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	19.11.2014	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	25.11.2014	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	26.11.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2014	Ö

Betreff:
Neufassung Satzung Kindertagespflege

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 05.11.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 13.11.2014

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf beigefügten Satzung für die Kindertagespflege wird zugestimmt. Sie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Elternbeiträge der Satzung Kindertagespflege entsprechen den Elternbeiträgen der Kindertagesstättenatzung.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.:

Das Angebot der Kindertagespflege stellt einen bedeutsamen Baustein des Kinderbetreuungsangebots der Stadt Mainz dar.

Nach der statistischen Landeserhebung zum Stichtag 01.03.2014 wurden in Mainz im vergangenen Jahr insgesamt 411 Kinder in Kindertagespflege betreut. Die Anzahl der betreuten Kinder hat sich in den letzten 3 Jahren verdoppelt.

Es werden durch die Ausgestaltung des Rechtsanspruches nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 SGB VIII ab 01.08.2013 derzeit hauptsächlich einjährige Kinder in Tagespflegestellen betreut. Der Anspruch von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres auf einen Betreuungsplatz erstreckt sich nach den o.g. gesetzlichen Regelungen entweder auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Ab Vollendung des zweiten Lebensjahres haben Kinder in Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz.

Die geänderte Rechtslage führt dazu, dass Tagesmütter und -väter einen gestiegenen Betreuungsaufwand verzeichnen, in dem sie vermehrt einjährige Kinder betreuen, der – bei gleichbleibenden Kinderzahlen und Betreuungsentgelten – nicht kompensiert werden kann. Um den Betreuungsaufwand aufzufangen, müssten weniger Kinder betreut werden, was zu Umsatzeinbußen in den Tagespflegestellen führt.

Hinzukommt, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson seit dem 01.01.2009 ebenso wie andere erzieherische Berufe einkommenssteuerpflichtig ist. Tagesmütter und –väter sowie Kinderfrauen müssen je nach Einkommen auch Beiträge zur gesetzlichen Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung zahlen und sind als nebenberuflich selbstständig eingestuft. Im Krankheitsfall müssen Tagespflegepersonen ihren Verdienstausschlag privat zusätzlich absichern. Nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist vorgesehen, dass das zuständige Jugendamt auch hierzu eine angemessene hälftige Erstattung übernimmt.

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf wird der geänderten Rechtslage sowie den veränderten Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege insgesamt Rechnung getragen.

Neben redaktionellen Änderungen soll die Kindertagespflege in Mainz durch den vorliegenden Satzungsentwurf insgesamt aufgewertet werden. Dies erfolgt vor allem

- im Hinblick auf die Möglichkeit zur Betreuung in „anderen geeigneten Räumlichkeiten“,
- durch eine beabsichtigte finanzielle Weiterförderung bei Abwesenheit der Kinder und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegepersonen,

- durch eine angemessene hälftige Erstattung einer Krankengeldversicherung sowie
- durch die Einführung von Entwicklungsgesprächen.

Seit der Gesetzesnovellierung im Bereich der Kindertagespflege können Betriebe und Unternehmen Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumlichkeiten anstellen und so Möglichkeiten zur Schaffung von betriebsnahen Betreuungsplätzen realisieren. Aktuell liegen der Verwaltung zwei Anfragen zu Festanstellungsmodellen von Unternehmen bzw. anderen Institutionen vor.

Die Fördervoraussetzungen bzw. die Zahlung der laufenden Geldleistungen ist seit dem 01.08.2013 bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nicht mehr an die Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten gebunden. Mit vorliegendem Satzungsentwurf sollen 35 Stunden als Grundbedarf ohne Nachweis gefördert werden. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Durch die geplante Weiterförderung bei Abwesenheit von Kindern und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson soll das unternehmerische Risiko eines Verdienstausfalls zumindest für eine Zeitspanne von 10 Tagen pro Jahr und Kind durch die Weiterzahlung der Förderleistung kompensiert werden.

Mit der Teilfinanzierung einer Krankengeldversicherung werden die o.g. Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend umgesetzt und so eine notwendige finanzielle Absicherung bei längerfristigem Krankheitsausfall für selbstständig versicherte Tagespflegepersonen geschaffen.

In Bezug auf die Einführung der Entwicklungsgespräche wird auch der pädagogische Standard in der Kindertagespflege erhöht werden, um so ein qualifiziertes und gleichwertiges Betreuungsangebot für Kinder aus dem Mainzer Stadtgebiet vorhalten zu können. Die Durchführung von Entwicklungsgesprächen soll mit 50 € pauschal gefördert werden. Voraussetzung hierzu ist, dass die Tagespflegepersonen die notwendigen Kenntnisse durch Fortbildungsmaßnahmen erwerben und die Kinder länger als ein halbes Jahr in der Tagespflegestelle betreut werden.

Infolge der Umsetzung der satzungsmäßigen Änderungen, wie oben beschrieben, wird in der Kindertagespflege mit einem voraussichtlichen finanziellen Mehrbedarf in Höhe von rund 157.000,- € gerechnet.

Darüber hinaus werden die Elternbeiträge der Kindertagesstättenatzung turnusgemäß geändert. Es wird vorgeschlagen, die Regelungen der Kindertagesstättenatzung - wie in den vergangenen Jahren - in Bezug auf die Elternbeiträge auf die Satzung der Kindertagespflege zu übertragen und diese in den vorliegenden Satzungsentwurf zu übernehmen.

Die neue Satzung soll zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Zu 2.:

Die im Entwurf beigefügte Satzung für Kindertagespflege wird beschlossen.

Zu 3.:

In der Kindertagespflege würde es langfristig zu einem Verlust an Betreuungsplätzen kommen. Die Plätze müssten dann durch neue Kindertageseinrichtungen geschaffen werden.

Zu 4.:

Betreuungsplätze in Kindertagespflege stellen einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar und unterstützen vor allem Frauen beim Wiedereinstieg in den Beruf.

Zu 5.:

Tagespflege L360101001/Sachkonto 55510001

Erwartete Mehrausgaben in Höhe von rd. 157.000 € pro Jahr.